



## Postulat 2018-161 Professorentitel

## Beilage 3

### Proff-Kategorien der Universität Basel gemäss § 1 der Ordn. für das Wissenschaftl. Personal (OWP)

#### **I. Professorinnen und Professoren mit Tenure oder Tenure Track:**

- *Professorinnen und Professoren*
- *Klinische Professorinnen und Professoren*
- *Associate Professorinnen und Professoren*
- *Assistenzprofessorinnen und Professoren mit Tenure Track (TTAP)*

Voraussetzungen für I: Das Berufungsverfahren wird in der Berufsordnung geregelt. Die Anstellung setzt voraus: Forschungskompetenz; Lehrkompetenz; Sozial- und Führungskompetenz. Die Wahrnehmung familiärer Betreuungspflichten wird dabei angemessen berücksichtigt. (§ 10 der OWP).

Wahlinstanz für I ist der Universitätsrat mit Ausnahme der TTAP, die vom Rektorat ernannt wird (erst bei Tenure, d.h. Wahl)

#### **II. Professorinnen und Professoren ohne Tenure:**

- *SNF Förderprofessorinnen und SNF Förderprofessoren*

Diese Prof.-Kategorie wird vom Schweizerischen Nationalfonds auf der Grundlage von von ihm ausgeschriebenen und geführten Bewerbungsverfahren vergeben.

- *Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren*

Die Anstellung als Assistenzprofessorin oder Assistenzprofessor (befristet) setzt voraus: eine Promotion; mehrjährige ausgewiesene Forschungstätigkeit mit hochrangigen Publikationen im In- oder Ausland; Nachweis didaktischer und pädagogischer Fähigkeiten und Lehrerfahrung; in der Regel internationale wissenschaftliche Vernetzung; Sozialkompetenz. Sofern der Nachweis didaktischer und pädagogischer Fähigkeiten zum Zeitpunkt der Anstellung noch nicht erbracht ist, muss dieser während der Dauer der Anstellung nachgeholt werden. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen von bundesweiten Förderprogrammen. (§ 16 der OWP).

Wahlinstanz ist das Rektorat auf Antrag der Fakultät.

#### **III. Titularprofessorinnen und Titularprofessoren**

Die Universität Basel verleiht die Titularprofessur als Auszeichnung für mehrjährige besonders erfolgreiche wissenschaftliche Leistung in Forschung und Lehre. Auf Antrag der Fakultät verleiht die Regenz den Titel unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat. (§ 38 der OWP).

Wahlinstanz ist die Regenz auf Antrag der Fakultät und mit anschliessender Genehmigung durch den Universitätsrat.